Beschluss des Landrats vom 07.05.2026

Nr. 1744

37. Berücksichtigung des tatsächlichen Haushalts bei der Prämienverbilligung – gerechtere Behandlung von geschiedenen Eltern
2025/263; Protokoll: ak

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) erklärt, der Regierungsrat nehme das Postulat entgegen und beantrage seine Abschreibung. Es liegt eine schriftliche Begründung vor.

Caroline Mall (SVP) dankt dem Regierungsrat für die Bereitschaft zur Entgegennahme des Postulats, nicht aber für den Abschreibungsantrag. Der Auftrag wurde wohl nicht richtig verstanden. Sie hat den Regierungsrat «eingeladen, zu prüfen und zu berichten, mit welchen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Anpassungen sichergestellt werden kann, dass geschiedene Personen mit Kindern nicht länger benachteiligt werden, wenn sie *nicht im gleichen Haushalt* wie der oder die Ex-Partner/in leben, jedoch» – und das ist der springende Punkt – «aufgrund dessen Einkommens oder Vermögens keine individuelle Prämienverbilligung (IPV) erhalten.» In der Stellungnahme des Regierungsrats heisst es: «Die derzeitige Rechtslage benachteiligt getrennt oder geschieden lebende Eltern nicht pauschal. Es ist durchaus möglich, dass im *gemeinsamen Haushalt* ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, dieser aber entfällt, sobald die Berechnung auf der Grundlage der Einzelveranlagungen erfolgt.» Es soll nun keine lange Debatte geführt werden über das Postulat, weil die Mehrheit es wohl abschreiben möchte. Aber es braucht wohl nochmals ein deutlicher formuliertes Postulat.
Es geht um geschiedene Eltern, deren Kinder beim einen Elternteil leben. Wenn dieser Elternteil aufgrund seines Einkommens Anspruch auf Prämienverbilligung hat, sie aber nicht bekommt, weil der andere, in einem anderen Haushalt lebende Elternteil ein zu hohes steuerbares Einkommen hat, dann gilt dies nicht nur kurzfristig, sondern so lange, bis die Kinder nicht mehr auf Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten angewiesen sind, also bis 25 Jahre. Das sollte korrigiert werden: Der Elternteil, bei dem die Kinder leben, sollte Prämienverbilligungen beanspruchen können, statt abgestraft zu werden, weil der/die Ex-Partner/in ein zu hohes steuerbares Einkommen hat. Möglicherweise wurde das nicht ganz richtig verstanden, aber es ist klar, dass die Lage seit Jahren so ungerecht ist. Es sollte verfügt werden können, dass die getrennt von der Familie lebende Person mit dem höheren Einkommen der Familie den entsprechenden Betrag zukommen lassen muss.
Die Postulantin stimmt nach diesen Ausführungen der Abschreibung zu, um in der Traktandenliste fortfahren zu können und es dem Präsidenten etwas leichter zu machen.

://: Das Postulat wird stillschweigend überwiesen und abgeschrieben.